

Betreff
Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hasselberg

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 10.11.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Matthias Matzner	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 22.11.2017	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hasselberg beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hasselberg gemäß der Vorlage zu erlassen.

Sachverhalt:

Mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hasselberg ist sowohl eine inhaltlich Veränderung sowie Klarstellung als auch eine Erhöhung des Steuersatzes vorgesehen.

Erläuterungen:

		Regelung	Begründung
Artikel I	Neu	§ 2a „Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland“	Durch die Einfügung des § 2a wird es möglich, auch im Ausland befindliche Grundstückseigentümer zur Zweitwohnungssteuer zu veranlagern.
Artikel II Ziffer 1	Neufassung	§ 4 Absatz 2 Satz 1	Hierdurch wird der Begriff des Mietwertes klargestellt.
Artikel II Ziffer 2	Änderung / Erhöhung	§ 5 „Steuersatz“	Der Steuersatz wird von 10 auf 12 vom Hundert erhöht.
Artikel II Ziffer 3	Neufassung	§ 7 „Anzeigepflicht“	Hiermit wird klargestellt, dass die Anzeige im Steueramt des Amtes Geltinger Bucht zu erfolgen hat.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☒ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde
Hasselberg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hasselberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2017 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I Ergänzungen

Nach dem § 2 wird der § 2a neu eingefügt:

§ 2a Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 der Abgabenordnung), der Hauptwohnung im Sinne von § 12 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

Artikel II Änderungen

1. Der § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Als Mietwert gilt die bereinigte Jahresrohmiete einschließlich 5 % für Schönheitsreparaturen.

2. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert des Maßstabes nach § 4.

3. Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist beim Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hasselberg, den 22.11.2017

Franke
(Bürgermeister)